Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0403

Auf dem Weg zu einer EU-Strategie zum Schutz und zur Stärkung des internationalen Justizsystems und seiner Institutionen, Verfahren und Partner

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zum Thema „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie zum Schutz und zur Stärkung des internationalen Justizsystems und seiner Institutionen, Verfahren und Partner“ (2026/2004(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und auf die Artikel 21, 23, 36 und 37,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 208, 212, 220 und 221,

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Internationale Charta der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf das am 13. Februar 1946 angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge,

– unter Hinweis auf das Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH),

– unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),

– unter Hinweis auf alle von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen Ad-hoc-Tribunale und hybriden/internationalisierten Gerichte,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf das am 12. März 2025 angenommene Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs,

– unter Hinweis auf den Treuhandfonds zugunsten der Opfer, der 2002 von der Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH gemäß Artikel 79 des Römischen Statuts eingerichtet wurde,

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union vom 10. April 2006 über Zusammenarbeit und Unterstützung[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2025[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2025[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Juni 2026 mit dem Titel „Bekämpfung transnationaler Repression und Entwicklung einer EU-Strategie für den Schutz der Souveränität und der demokratischen Werte Europas“[4],

– unter Hinweis auf die Strafverfahren, die am 20. März 2023 vom Ermittlungskomitee der Russischen Föderation wegen mutmaßlicher „illegaler Strafverfolgung“ gegen Amtsträger des IStGH eingeleitet wurden,

– unter Hinweis auf die Urteile, die im Dezember 2025 in Moskau gegen den Ankläger und acht Richter des IStGH in Abwesenheit ergangen sind,

– unter Hinweis auf die Entscheidung des Innenministeriums der Russischen Föderation vom 21. Mai 2023, den Ankläger des IStGH auf die föderale Fahndungsliste zu setzen,

– unter Hinweis auf den National Emergencies Act (NEA) (nationales Notstandsgesetz) der USA von 1976 und den International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) (Gesetz über

---

1 ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 50, http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/313/oj.
2 ABl. C, C/2026/3690, 5.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3690/oj.
3 ABl. C, C/2026/3689, 5.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3689/oj.
4 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0203.

wirtschaftliche Befugnisse bei einem internationalen Notfall) der USA von 1977,

– unter Hinweis auf den Präsidialerlass 14203 der derzeitigen US-Regierung vom 6. Februar 2025 zur Verhängung von Sanktionen gegen den IStGH, der gemäß dem IEEPA und dem NEA verabschiedet wurde und durch den jegliche materielle Unterstützung, eine Förderung oder die Bereitstellung von finanzieller, materieller oder technischer Hilfe oder von Gütern oder Dienstleistungen für eine benannte Person untersagt wird,

– unter Hinweis auf die Durchführungsmaßnahmen, die im Jahr 2025 gemäß dem Präsidialerlass 14203 von der derzeitigen US-Regierung verabschiedet wurden und die sich auch auf aufeinanderfolgende Benennungsrunden von Beamten des IStGH erstrecken und auch das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote und Beschränkungen des Zugangs zu Finanz- und digitalen Dienstleistungen vorsehen,

– unter Hinweis auf die von der derzeitigen US-Regierung am 9. Juli und 4. September 2025 verabschiedeten Zwangsmaßnahmen, von denen Mandatsträger der Vereinten Nationen sowie palästinensische Organisationen, die mit dem IStGH zusammenarbeiten, betroffen sind,

– unter Hinweis auf die am 13. Juli 2026 von der derzeitigen US-Regierung eingeleitete Kampagne zum „Vorgehen gegen die Bedrohung der amerikanischen Souveränität durch den IStGH“ und den Beschluss der Behörde für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte („Office of Foreign Assets Control“) des US-Finanzministeriums vom 18. August 2026, zwei weitere Amtsträger des IStGH, darunter den Präsidenten des IStGH, in die Liste aufzunehmen,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen[5] (Blocking-Verordnung) in ihrer geänderten Fassung,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer[6],

---

5 ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2271/oj.

6 ABl. L, 2023/2675, 7.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj.

– unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache C-124/20 *Melli Bank Iran* gegen *Telekom Deutschland GmbH*[7],

– unter Hinweis auf die Einrichtung der Datenbank für Beweismittel für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts (CICED) im Jahr 2022 und des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) im Juli 2023 innerhalb von Eurojust,

– unter Hinweis auf den Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP[8],

– unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat am 12. Juli 2011 angenommenen Aktionsplan zur Weiterverfolgung des Beschlusses 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2015 zur Unterstützung der EU für die Übergangsjustiz,

– unter Hinweis auf die im Juni 2004 angenommenen und im Jahr 2008 aktualisierten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und auf seine Entschließung vom 16. März 2023 zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern[9],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Europäische Strategie für Wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023)0020),

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat vom 25. Juni 2025 über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, einschließlich des Statuts des Sondergerichtshofs,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Januar 2025 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2025,

---

7 ECLI:EU:C:2021:1035.
8 ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/168/oj.
9 ABl. C, C/2023/409, 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/409/oj.

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Januar 2026 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2026,

– unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024, der bis 2027 verlängert wurde,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2025 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zivilgesellschaft“ (COM(2025)0790),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. November 2025 mit dem Titel „Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien“ (JOIN(2025)0791),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union“ (JOIN(2025)0140),

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2026 des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über einseitige Zwangsmaßnahmen,

– unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2026 in der Rechtssache C-81/24, *LH/OTP banka d.d., vormals Nova Kreditna Banka Maribo*r[10],

– unter Hinweis auf die Verfassung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO-Interpol), insbesondere auf Artikel 2, wonach die Organisation im Geiste der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln muss,

– unter Hinweis auf den Visakodex[11] und das Visa-Handbuch der EU,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

---

10 ECLI:EU:C:2025:666.

11 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0281/2026),

A. in der Erwägung, dass die Verpflichtung der EU zur Unterstützung der internationalen Justiz in ihren außenpolitischen Maßnahmen und Zielsetzungen eingebettet ist, die darauf ausgerichtet sind, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die regelbasierte Ordnung aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass zu den wichtigsten Maßnahmen die Finanzierung des und das Eintreten für den IStGH mithilfe von bestehenden Rechtsinstrumenten, die Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, die Stärkung der Übergangsjustiz, die Bereitstellung von Hilfe bei Ermittlungen und der Wiedergutmachung für Opfer, die Förderung von Eurojust sowie von durch die Vereinten Nationen unterstützten Untersuchungsmechanismen, Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und die Konsolidierung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittländern gehören; in der Erwägung, dass es sich bei der Blocking-Verordnung um ein erstes wichtiges Rechtsinstrument handelt, mit dem die EU Akteure in ihrem Hoheitsgebiet vor den extraterritorialen Auswirkungen ausländischer Sanktionen schützen kann; in der Erwägung, dass die Blocking-Verordnung aktualisiert werden sollte, damit in ihrem Rahmen den aktuellen wie auch den sich abzeichnenden Herausforderungen wirksam begegnet werden kann;

B. in der Erwägung, dass die internationale Gerichtsbarkeit unabhängige und unparteiische Gerichte, Tribunale und Untersuchungsmechanismen umfasst, die nach dem Völkerrecht eingerichtet wurden, einschließlich des IStGH, des Internationalen Gerichtshofs, von den Vereinten Nationen unterstützter Mechanismen und internationaler, hybrider oder internationalisierter Gerichte, die den Auftrag haben, bei den schwerwiegendsten Verstößen gegen das Völkerrecht, darunter Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Verbrechen der Aggression, gegen die Straflosigkeit vorzugehen;

C. in der Erwägung, dass der IStGH eine einzigartige und unverzichtbare Rolle dabei spielt, die Rechenschaftspflicht für die schwersten Straftaten gegen das Völkerrecht sicherzustellen; in der Erwägung, dass angesichts der zunehmenden Relativierung der Grundwerte, der Verbreitung von Desinformation, die darauf abzielt, die internationale Justiz und die regelbasierte internationale Ordnung zu untergraben, und der Entstehung neuer grenzüberschreitender Bedrohungen, einschließlich transnationaler Repressionen, mit denen Opfer, Zeugen und Akteure im Bereich der Justiz über nationale Grenzen hinweg eingeschüchtert werden sollen,

das Mandat des IStGH von besonderer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die EU daher ihre unerschütterliche Unterstützung für den IStGH bekräftigen und seine besondere Rolle beim Schutz der internationalen Justiz und der Rechtsstaatlichkeit anerkennen sollte;

D. in der Erwägung, dass in den Artikeln 3 und 21 EUV vorgeschrieben ist, dass das interne und das externe Handeln der EU – sowohl seitens der Mitgliedstaaten als auch seitens der EU-Organe – kohärent sein muss; in der Erwägung, dass die Kohärenz, die Glaubwürdigkeit und die Geschlossenheit des auswärtigen Handelns der EU untergraben würden, wenn internationale Rechtsmechanismen nicht unterstützt und internationale Verpflichtungen nicht eingehalten würden;

E. in der Erwägung, dass die transatlantische Partnerschaft und die enge Zusammenarbeit zwischen Demokratien nach wie vor Eckpfeiler des auswärtigen Handelns der EU sind; in der Erwägung, dass neben Bemühungen um eine Verringerung von Abhängigkeiten, die die EU anfällig für extraterritorialen Zwang werden lassen, Dialog und diplomatisches Engagement wesentliche Instrumente für die Beilegung von Streitigkeiten über das internationale Justizsystem sind;

F. in der Erwägung, dass die Handels- und Assoziierungsabkommen der EU und der durch sie geschaffene politische Dialog einen wirksamen und auf Freiwilligkeit basierenden Rahmen zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts, zur Sicherstellung der Achtung des internationalen Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern bieten;

G. in der Erwägung, dass die Unterstützung des IStGH und der Aufbau von Netzen zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts eine spezifische Maßnahme im Rahmen des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027 ist;

H. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Römischen Statuts des IStGH sind; in der Erwägung, dass die EU einer der stärksten institutionellen Unterstützer des Gerichtshofs ist und dass die Ratifizierung des Römischen Statuts nach wie vor als Kriterium für den Beitritt zur EU fungiert; in der Erwägung, dass die Ziele des Beschlusses 2011/168/GSVP des Rates über den Internationalen Strafgerichtshof darin bestehen, auf die größtmögliche Beteiligung der EU am IStGH hinzuwirken, die universelle Unterstützung für das Römische Statut zu fördern, die Integrität des Römischen Statuts zu wahren und die Unabhängigkeit des IStGH, seine wirksame und effiziente Funktionsweise und die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in diesem Beschluss

aufgefordert werden, technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um den Weg für eine Beteiligung am Römischen Statut und für dessen Umsetzung zu ebnen, und Ad-hoc-Vereinbarungen und -Übereinkünfte zu schließen, um die wirksame Funktionsweise des IStGH zu ermöglichen;

I. in der Erwägung, dass sich die EU und der Gerichtshof gemäß der sich aus dem Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung ergebenden verbindlichen Verpflichtung zur Unterstützung darauf geeinigt haben, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens sowie den Bestimmungen der EU-Verträge und des Statuts die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu erleichtern und in Fragen von gegenseitigem Interesse eng zusammenzuarbeiten; in der Erwägung, dass die Vertragsstaaten zur Erfüllung dieser Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Unterstützung vereinbart haben, entsprechende regelmäßige Kontakte zwischen dem Gerichtshof und der EU-Kontaktstelle für den Gerichtshof herzustellen;

J. in der Erwägung, dass der IStGH als letztinstanzliches Gericht gemäß dem Grundsatz der Komplementarität vollständig in das Justizsystem aller Vertragsstaaten des Römischen Statuts eingebettet ist;

K. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der internationalen Strafjustiz von ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit abhängt; in der Erwägung, dass durch die Artikel 36 bis 47 des Römischen Statuts eine solche richterliche Autonomie gewährleistet wird; in der Erwägung, dass die politischen Institutionen es unterlassen sollten, laufenden Gerichtsverfahren vorzugreifen oder die Funktion unabhängiger Gerichte zu ersetzen;

L. in der Erwägung, dass die Vertragsstaaten des Römischen Statuts, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, die das Römische Statut unterzeichnet haben, gemäß dessen Artikel 89 verpflichtet sind, Ersuchen um Festnahme und Überstellung von Verdächtigen, gegen die ein Haftbefehl ergangen ist, Folge zu leisten; in der Erwägung, dass die Vertragsstaaten des IStGH ihren Verpflichtungen aus dem Römischen Statut nachkommen müssen, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen; in der Erwägung, dass durch eine fehlende Zusammenarbeit und eine ausbleibende Vollstreckung von Haftbefehlen vonseiten eines Vertragsstaats nicht nur die Fähigkeit des IStGH beeinträchtigt würde, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, sondern auch den Opfern der Zugang zur Justiz verwehrt, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die internationale Justiz geschwächt und der Straflosigkeit Vorschub geleistet würde;

M. in der Erwägung, dass 68 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter die Vereinigten Staaten, Russland und Israel, keine Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

N. in der Erwägung, dass sich Zwangsmaßnahmen, die von Ländern verhängt werden, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, gegen Einzelpersonen, darunter EU-Bürger, und Institutionen richten, die sich mit internationalen Mechanismen der Rechenschaftspflicht befassen, etwa gegen Richter und Ankläger des IStGH, einschließlich des Präsidenten des IStGH, Mandatsträger der Vereinten Nationen und Organisationen der Zivilgesellschaft; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen Rechenschaftsverfahren und die richterliche Unabhängigkeit aufs Spiel setzen und extraterritoriale Auswirkungen in der EU und anderen internationalen Institutionen nach sich ziehen;

O. in der Erwägung, dass die derzeitige Regierung der Vereinigten Staaten im Rahmen des Präsidialerlasses 14203 Maßnahmen verabschiedet hat, die Einzelpersonen und Organisationen betreffen, die mit dem IStGH und anderen internationalen Justizmechanismen zusammenarbeiten, und sich unter anderem gegen mehrere Richter des IStGH sowie gegen Mandatsträger der Vereinten Nationen richten; in der Erwägung, dass solche Zwangsmaßnahmen das internationale Justizsystem, seine Unabhängigkeit sowie seine Institutionen und Mechanismen untergraben, auch was deren Fähigkeit betrifft, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen;

P. in der Erwägung, dass solche Zwangsmaßnahmen, wenn sie extraterritorial angewandt werden, mit dem Völkerrecht und der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar sind und eine ernsthafte Bedrohung sowie einen ungerechtfertigten Eingriff in die strategische Autonomie der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellen, die Interessen und demokratischen Werte der EU untergraben und eine verhältnismäßige und koordinierte europäische Reaktion und europäische Gegenmaßnahmen erfordern;

Q. in der Erwägung, dass eine Reihe von Organisationen der Zivilgesellschaft, die internationale Verbrechen dokumentieren, aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit dem IStGH oder mit nichtstaatlichen Organisationen, die mit dem IStGH oder mit Mandatsträgern der Vereinten Nationen kooperieren, mit Zwangsmaßnahmen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Opferverbände ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Justizarchitektur sind; in der Erwägung, dass Organisationen, die in einem Umfeld tätig sind, in dem schwerwiegende internationale Verbrechen begangen wurden oder weiterhin begangen werden, zunehmend politischen Angriffen ausgesetzt sind und immer weniger finanzielle Unterstützung erhalten;

R. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Anwälte, die sich mit der Rechenschaftspflicht für internationale Verbrechen befassen, besonders exponiert und vielfältigen und sich gegenseitig verstärkenden Risiken ausgesetzt sind, die sich aus ausländischen Zwangsmaßnahmen, strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), Einschüchterung, Belästigung und digitaler Überwachung ergeben; in der Erwägung, dass die abschreckende Wirkung eines solchen kumulativen Drucks über die direkt benannten Personen hinausgeht und sie zugleich ein breiteres zivilgesellschaftliches Eintreten für internationale Rechtsmechanismen hemmt;

S. in der Erwägung, dass aufgrund solcher Zwangsmaßnahmen die Fähigkeit der Zivilgesellschaft beeinträchtigt wird, Beweismittel zu sammeln, zu sichern und zu übermitteln, dass diese Maßnahmen eine abschreckende Wirkung auf Organisationen der Zivilgesellschaft, Zeugen, Opfer und Angehörige der Rechtsberufe haben, die im Rahmen internationaler Justizmechanismen zusammenarbeiten, Rechenschaftsverfahren und die Rechte der Opfer sowie deren Leben gefährdet werden und die Fähigkeit des IStGH untergraben wird, auf die Anerkennung, strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen hinzuwirken und damit die Straflosigkeit zu bekämpfen;

T. in der Erwägung, dass Opfer der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen das Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung haben, das im Rahmen jeder EU-Strategie im Bereich der internationalen Justiz weiterhin von zentraler Bedeutung sein muss; in der Erwägung, dass einseitige ausländische Zwangsmaßnahmen, auch durch Übererfüllung durch Finanzinstitute, die Fähigkeit des Treuhandfonds zugunsten der Opfer und anderer Wiedergutmachungsmechanismen beeinträchtigen können, wirksam tätig zu sein;

U. in der Erwägung, dass Banken, Versicherer, Zahlungsdienstleister und digitale Dienstleister dem Risiko von Geldbußen und des Ausschlusses von Märkten ausgesetzt sind, wenn sie Beziehungen zum IStGH oder zu Einrichtungen und Einzelpersonen unterhalten oder eingehen, die im Rahmen solcher Zwangsmaßnahmen benannt werden; in der Erwägung, dass dies dazu geführt hat, dass privatwirtschaftliche Akteure die Vorgaben übererfüllen, damit sie im geringeren Umfang Risiken ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass eine solche Übererfüllung und die extraterritorialen Auswirkungen eine Unterbrechung wesentlicher Dienste für Einzelpersonen und Organisationen zur Folge haben;

V. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache Jenec (C-81/24) festgestellt hat, dass das EU-Recht nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass ein Kreditinstitut es automatisch ablehnen muss, ein Zahlungskonto mit grundlegenden

Funktionen für eine Person zu eröffnen, die Gegenstand einer Eintragung in die OFAC-Liste als besonders benannter Staatsangehöriger und gesperrte Person (SDN-Liste) ist;

W. in der Erwägung, dass die extraterritorialen Auswirkungen solcher Maßnahmen innerhalb der EU durch die strukturelle Abhängigkeit globaler, finanzieller, digitaler und technologischer Systeme von Infrastrukturen und Dienstleistern außerhalb Europas noch verstärkt werden; in der Erwägung, dass solche Abhängigkeiten Schwachstellen schaffen, durch die die Kontinuität und Autonomie des Handelns der EU beeinträchtigt werden könnten;

X. in der Erwägung, dass diese Auswirkungen dringend abgemildert, abgewendet oder neutralisiert werden müssen, da sie die Ermittlungen, den Zeugenschutz, die Rechtsberatung und die Beweiserhebung und -sicherung schwächen, abschreckende Auswirkungen, einschließlich Selbstzensur, nach sich ziehen und letztendlich die Zusammenarbeit im Rahmen von Mechanismen der Rechenschaftspflicht mindern;

Y. in der Erwägung, dass der umfassende Komplex der bestehenden EU-Instrumente zur Unterstützung der internationalen Justiz ausgewertet werden sollte, um Effizienz- und Koordinierungslücken zu ermitteln und zu schließen, etwa das Fehlen einer gezielten Strategie der EU, und um die vollständige und kohärente Nutzung sämtlicher Instrumente sicherzustellen;

Z. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 21. Januar 2026 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der EU in diesem Bereich“ (Jahresbericht 2025), in seinen Entschließungen vom 24. Februar 2026 zu dem Thema „Vier Jahre Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“[12] und vom 30. April 2026 zum Thema „Durchsetzung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit angesichts der anhaltenden Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung in der Ukraine“[13] sowie in seinem Bericht vom 29. April 2026 über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025[14] seine uneingeschränkte Unterstützung für den IStGH als wesentliche Säule des internationalen Justizsystems bekräftigte, betonte, dass dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vor politischem Druck und Zwangsmaßnahmen geschützt werden müssen, eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IStGH forderte und die entscheidende Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft hervorhob;

---

12 ABl. C, C/2026/4002, 19.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4002/oj.

13 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0161.

14 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0147.

AA. in der Erwägung, dass die internationalen Bemühungen um Rechenschaftspflicht, einschließlich der Einrichtung des ICPA und der CICED innerhalb von Eurojust, die Wirksamkeit koordinierter Reaktionen zur Stärkung internationaler Rechtsmechanismen zeigen;

AB. in der Erwägung, dass alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit verantwortlich sind; in der Erwägung, dass die Rechenschaftspflicht für das Verbrechen der Aggression aufgrund von Zuständigkeitsbeschränkungen derzeit nicht vor dem IStGH verfolgt werden kann;

AC. in der Erwägung, dass das rasche Inkrafttreten und das wirksame Funktionieren des Übereinkommens des Europarates zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine eine ausreichende Anzahl von Ratifikationen und angemessene finanzielle Beiträge erfordern;

AD. in der Erwägung, dass die Blocking-Verordnung in der geänderten Fassung erlassen wurde, um Wirtschaftsteilnehmer aus der EU sowie natürliche und juristische Personen in der EU vor der extraterritorialen Anwendung von Rechtsakten von Drittländern zu schützen;

AE. in der Erwägung, dass das Parlament und einige Mitgliedstaaten die Kommission wiederholt aufgefordert haben, die Blocking-Verordnung der EU zu aktivieren, um den IStGH zu schützen;

AF. in der Erwägung, dass der Anhang der Blocking-Verordnung nicht entsprechend den jüngsten Entwicklungen aktualisiert wurde;

AG. in der Erwägung, dass die Blocking-Verordnung zwar eigentlich dazu gedacht war, Wirtschaftsteilnehmer aus der EU und natürliche oder juristische Personen zu schützen, ihre Aktivierung jedoch die Entschlossenheit der EU zum Ausdruck bringen würde, die Integrität ihrer Rechtsordnung vor den extraterritorialen Auswirkungen von von Drittländern ergriffenen Maßnahmen zu bewahren; in der Erwägung, dass die Aktivierung der Blocking-Verordnung überdies ein starkes Symbol für die Unterstützung der EU für die internationale Justiz sowie für ihre Akteure und Partner darstellen würde;

AH. in der Erwägung, dass der wirksamste und dauerhafteste Schutz dadurch sichergestellt wird, dass die strukturellen Abhängigkeiten, durch die ausländische Zwangsmaßnahmen extraterritoriale Reichweite erhalten, abgebaut werden; in der Erwägung, dass der EU-Rahmen für wirtschaftliche Sicherheit bestehende Instrumente bietet, mit denen strukturelle finanzielle, digitale und technologische Abhängigkeiten abgebaut werden können, wodurch die extraterritoriale Reichweite ausländischer Zwangsmaßnahmen

verringert wird und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Innovationsgrundlage der EU gestärkt werden, indem auf bestehende Instrumente, Finanzierungen und Rechtsrahmen zurückgegriffen wird;

AI. in der Erwägung, dass die EU die Verordnung (EU) 2023/2675 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer angenommen hat, mit der ein wichtiger Rahmen für die Abschreckung und Abwehr ungerechtfertigter Einflussnahme aus dem Ausland und die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU geschaffen wird, sie sich gleichzeitig jedoch weiter für eine offene und wettbewerbsfähige Wirtschaft einsetzt;

Entwicklung einer EU-Strategie zur Stärkung des internationalen Justizsystems und zum Schutz der Souveränität Europas und der Mitgliedstaaten

1. begrüßt die Verleihung des Sacharow-Preises 2026 an den IStGH und seine Beamten in Anerkennung ihres entscheidenden Beitrags zur Wahrung des Völkerrechts, zur Förderung von Gerechtigkeit und zur Bekämpfung von Straflosigkeit bei den schwersten Völkerrechtsverbrechen, insbesondere vor dem Hintergrund der am 9. Oktober 2026 gemäß dem Präsidialerlass 14203 erfolgten Benennung des IStGH selbst;

2. weist darauf hin, dass die Achtung des Schutzes und die Durchsetzung der internationalen Strafjustiz sowohl durch defensive als auch durch positive Maßnahmen klare Ziele des auswärtigen Handelns der EU sind und eine rechtliche Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 21 EUV darstellen;

3. stellt fest, dass die EU wichtige rechtliche, diplomatische, operative und finanzielle Instrumente ausgearbeitet hat, um die internationale Justizarchitektur, von den Vereinten Nationen unterstützte Untersuchungsmechanismen, vom Europarat und von den Vereinten Nationen unterstützte Sondertribunale, Initiativen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und den IStGH voranzubringen;

4. verurteilt aufs Schärfste alle einseitigen ausländischen Zwangsmaßnahmen, die angewandt oder angedroht werden und sich gegen internationale multilaterale Justizinstitutionen und Mandatsträger der Vereinten Nationen sowie gegen Menschenrechtsorganisationen richten, die mit ihnen zusammenarbeiten; verurteilt insbesondere Druck, Kampagnen und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen Drittländer richten und darauf abzielen, sie dazu zu zwingen, sich aus dem IStGH zurückzuziehen oder die Zusammenarbeit mit ihm einzustellen;

5. erkennt die entscheidende Rolle an, die den Richtern des IStGH bei der Wahrung der Menschenrechte, der Aufrechterhaltung der

Rechtsstaatlichkeit und der Förderung von Gerechtigkeit zukommt; betont, dass die Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen Richter nicht nur darauf abzielt, die unabhängige Ausübung ihres Mandats zu behindern, sondern auch das Klima des Vertrauens untergräbt, das für einen wirksamen Zugang der Bürger zur Justiz erforderlich ist, und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit aushöhlt;

6. ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen und deren extraterritoriale Anwendung nicht gerechtfertigt sind, dem Völkerrecht und der Rechtsstaatlichkeit zuwiderlaufen, eine unzulässige gravierende Einmischung in die europäische Souveränität und in die Gerichtsbarkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellen und daher die Rechtsordnung und strategische Autonomie der EU aufs Spiel setzen und erhebliche Lücken und Ungleichheiten in der Fähigkeit der EU offenbart haben, Akteure im Bereich der internationalen Justiz zu schützen;

7. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, den Rat und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) auf, geeignete diplomatische, politische und erforderlichenfalls rechtliche Kanäle zu nutzen, um einseitige Zwangsmaßnahmen von Drittländern, die die internationalen Rechtsmechanismen, die strategischen Interessen und die Autonomie der EU und der Mitgliedstaaten untergraben oder ungerechtfertigte extraterritoriale Auswirkungen innerhalb der EU zeitigen, anzugehen, aufzuheben oder dagegen vorzugehen, damit alle Zwangsmaßnahmen, die die EU betreffen, mit einer koordinierten und verhältnismäßigen europäischen Reaktion und europäischen Gegenmaßnahmen einhergehen;

8. fordert eine umfassende Bewertung der bestehenden EU-Instrumente zur Förderung der internationalen Justiz, um Lücken zu ermitteln und zu schließen, beispielsweise wenn es um das Fehlen einer konkreten umfassenden EU-Strategie geht, darunter um den Mangel an Schutzmechanismen für betroffene Interessenträger, unzureichende regulatorische Klarheit und operative Schutzvorkehrungen gegen eine Übererfüllung durch privatwirtschaftliche Akteure sowie um eine eingeschränkte finanzielle Planbarkeit für internationale Akteure im Bereich der Rechenschaftspflicht;

9. fordert die Kommission und die VP/HR auf, in Partnerschaft mit dem Rat und dem Parlament eine umfassende EU-Strategie vorzulegen, um das internationale Justizsystem und seine Institutionen, Mechanismen und Partner zu achten, sie vor einseitigen ausländischen Zwangsmaßnahmen und anderen Formen der Einflussnahme zu schützen und sie zu stärken und um gleichzeitig die vollständige, kohärente und koordinierte Nutzung der bestehenden EU-Instrumente sicherzustellen und unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;

10. bekräftigt, dass die vollständige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz innerhalb der internationalen Gerichtshöfe von größter Bedeutung sind, und betrachtet die Artikel 36, 40, 41, 46 und 47 des Römischen Statuts in dieser Hinsicht als solide Garantien für die Richter des IStGH;

11. fordert die Kommission und die VP/HR auf, strukturierte Rundtischgespräche mit Sachverständigen einzuberufen, bei denen die Zivilgesellschaft, die Mitgliedstaaten, EU-Organe und internationale Organisationen zusammenkommen, um einen Beitrag zur Gestaltung dieser Strategie zu leisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung einer jeden künftigen EU-Strategie im Bereich der internationalen Justiz uneingeschränkt mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

12. fordert die VP/HR auf, dem Rat als mögliches Vorgehen im Rahmen der EU-Strategie im Bereich der internationalen Justiz neue Initiativen vorzuschlagen, um die Unabhängigkeit und die wirksame Funktionsweise des IStGH besser aufrechtzuerhalten, etwa Maßnahmen zur Aktualisierung und Stärkung der rechtlichen und operativen Förderbeziehungen zwischen der EU und dem IStGH, und gemäß Artikel 22 Absatz 1 EUV zu empfehlen, dass die Unterstützung des IStGH als strategisches Interesse der EU anerkannt wird;

13. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament jährlich einen detaillierten Bericht über die Umsetzung der Strategie vorzulegen, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen ausländischer Zwangsmaßnahmen auf europäische Akteure und einer transparenten Analyse der europäischen Mittel, die für die Unterstützung der internationalen Justiz bereitgestellt werden, um so Effizienz, Rückverfolgbarkeit und eine wirtschaftliche Haushaltsführung bei den öffentlichen Mitteln sicherzustellen;

14. fordert die Kommission auf, einen in die Strategie integrierten Aktionsplan zu verabschieden, um die Folgen anzugehen, die sich aus der extraterritorialen Anwendung einseitiger ausländischer Zwangsmaßnahmen ergeben, insbesondere indem es betroffenen Einrichtungen und Einzelpersonen ermöglicht wird, den Zugang zu IT-Anbietern, Bankkonten, Versicherungen und Krankenversicherungen beizubehalten, und gleichzeitig den operativen und administrativen Fähigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen im europäischen Finanz- und Technologiesektor gebührend Rechnung zu tragen sowie die Risiken einer fragmentierten Politik auf nationaler Ebene und externer Abhängigkeiten zu mindern; fordert in diesem Zusammenhang den umfassenden Einsatz der institutionellen Instrumente und der bestehenden strukturellen Mechanismen, die der EU derzeit zur Verfügung stehen, und betont zugleich die Notwendigkeit einer verstärkten dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit im

Hinblick auf eine kohärente Reaktion der EU und eine bessere Verknüpfung mit anderen Maßnahmen oder Strategien der EU in Bereichen wie wirtschaftlicher Sicherheit oder Cloud-Systemen;

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Blocking-Verordnung der EU als sofort wirksames Instrument zu aktivieren, um den extraterritorialen Auswirkungen einseitiger ausländischer Zwangsmaßnahmen entgegenzuwirken; bedauert, dass die Blocking-Verordnung der EU trotz wiederholter Aufforderungen des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft noch nicht in Kraft gesetzt wurde; fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass der Anhang der Blocking-Verordnung unverzüglich aktualisiert wird, um einschlägige einseitige ausländische Zwangsmaßnahmen aufzunehmen und Wirtschaftsteilnehmer aus der EU – seien es natürliche oder juristische Personen – vor deren Auswirkungen zu schützen, und dass das Parlament und der Rat ordnungsgemäß darüber unterrichtet werden;

16. erkennt an, dass die Blocking-Verordnung zum Schutz von Wirtschaftsteilnehmern aus der EU – seien es natürliche oder juristische Personen –, die am Handel und am Kapitalverkehr beteiligt sind, konzipiert wurde, und betont, dass eine Folgenabschätzung ihrer Wirksamkeit und ihrer Folgen für Wirtschaftsteilnehmer aus der EU erforderlich ist, um wirksame Schutzmaßnahmen festzulegen;

17. ist der Ansicht, dass die Blocking-Verordnung zusätzlich zu ihrer Aktivierung tatsächlich einsatzbereit gemacht und neu gefasst werden muss, damit aktuelle wie auch sich abzeichnende Herausforderungen, einschließlich einer Übererfüllung durch privatwirtschaftliche Akteure, wirksam angegangen werden und so eine schnellere und gezieltere Reaktion ermöglicht wird; fordert die Kommission auf, diesbezüglich die erforderlichen Vorschläge vorzulegen;

Achtung, Schutz und Stärkung der internationalen Justizinstitutionen und -mechanismen

18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die effektive Umsetzung des Römischen Statuts auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene auch künftig zu unterstützen;

19. weist auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten als Vertragsstaaten des Römischen Statuts hin, uneingeschränkt mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, auch was die Vollstreckung seiner Entscheidungen und Haftbefehle betrifft; verurteilt das Versäumnis bestimmter Vertragsstaaten, einige dieser Haftbefehle zu vollstrecken; fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften einhalten;

20. begrüßt, dass die ungarische Nationalversammlung am 27. Mai 2026 dafür gestimmt hat, Ungarns Austritt aus dem Römischen Statut mit sofortiger Wirkung rückgängig zu machen, sodass das Land Vertragsstaat des IStGH bleibt, wie dies auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. Mai 2026 von der Regierung Ungarns formell mitgeteilt wurde;

21. bekräftigt den zentralen Stellenwert des Römischen Statuts im internationalen Justizsystem; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dessen Universalität sowie die vollständige und kohärente Umsetzung zu fördern; fordert den Europäischen Rat und die Mitgliedstaaten auf, auf seine ausdrückliche Aufnahme in den Besitzstand der EU hinzuarbeiten und nach Wegen zu suchen, wie die politische und finanzielle Unterstützung der EU für den IStGH gestärkt werden kann; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine solche Unterstützung im auswärtigen Handeln der EU strukturell zu verankern, unter anderem indem diese im Rahmen der Politik der EU, von Abkommen mit Drittländern, von Beitrittsprozessen, von politischen Dialogen und der parlamentarischen Diplomatie konsequent zum Ausdruck kommt;

22. betont, dass die Handels- und Assoziierungsabkommen der EU sowie der mit ihnen verbundene Rahmen für politischen Dialog und Menschenrechte wirksame und auf Freiwilligkeit beruhende Mittel zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts und der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem internationalen Justizsystem bieten; fordert, dass diese Rahmen konsequent für diesen Zweck genutzt werden;

23. betont, dass die für den IStGH tätigen Angehörigen der Rechtsberufe eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für die schwersten Verbrechen spielen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren; betont, dass sie vor jeder Form von Repressalien, Einschüchterung oder unzulässiger Einmischung geschützt werden müssen und in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben unabhängig und ohne Angst wahrzunehmen;

24. fordert eine planbare, angemessene und langfristige Unterstützung des IStGH und weiterer internationaler Justizinstitutionen sowie eine kontinuierliche Unterstützung für Opfer und der Akteure, die sich mit der Rechenschaftspflicht befassen, unter anderem durch die Aufstockung und Aufrechterhaltung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zugunsten der Opfer, der als öffentliche Entwicklungshilfe gelten kann;

25. bedauert, dass Zwangsmaßnahmen aus Drittländern und die glaubwürdige Androhung solcher Maßnahmen gegen Akteure im Bereich der internationalen Justiz institutionelle und personelle Ressourcen von der Kernarbeit auf dem Gebiet der Ermittlung, der

Erbringung juristischer Dienstleistungen, der Strafverfolgung und des Zeugen- und Opferschutzes sowie der Dokumentation ablenken, abschreckende Wirkung haben, einschließlich Selbstzensur bei Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft, und die Kette der Beweismittel, die Integrität und die Zulässigkeit von Beweismitteln gefährden, die zur Verwendung in Verfahren erhoben werden;

26. begrüßt internationale Verfahren im Bereich der Rechenschaftspflicht wie das Eurojust-System zur Vernetzung von Staatsanwälten und die CICED; fordert, dass solche Instrumente weltweit umfassender eingesetzt werden;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Grundsätze der universellen Gerichtsbarkeit und Komplementarität in vollem Umfang für die Untersuchung und Verfolgung von Kernverbrechen des Völkerstrafrechts vor nationalen Gerichten zu nutzen und das EU-Netz von Anlaufstellen für Ermittlungen zu und die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Netz zur Verfolgung von Völkermord) innerhalb von Eurojust zu stärken;

28. betont, dass es ohne Rechenschaftspflicht aller Parteien keinen dauerhaften Frieden in einem Konflikt geben kann, und ist der Ansicht, dass die Anrufung nationaler Gerichte in anderen Ländern im Rahmen einer universellen oder extraterritorialen Gerichtsbarkeit dazu beitragen kann, die Straflosigkeit bei den schwersten Verbrechen zu bekämpfen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, unabhängige Ermittlungen, die Sicherung von Beweisen und Gerichtsverfahren zu unterstützen, gegebenenfalls unter anderem durch eine universelle Gerichtsbarkeit;

29. fordert die Kommission auf, eine Aktualisierung des Mandats von Europol in Erwägung zu ziehen, um den raschen und sicheren Austausch von Informationen über Haftbefehle des IStGH zu erleichtern, sodass die zügige Übermittlung und Vollstreckung solcher Haftbefehle unterstützt wird; fordert, dass die Immunitätsregelung von Europol mit Artikel 27 des Römischen Statuts in Einklang gebracht wird;

30. bekräftigt die grundlegende Rolle der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der internationalen Rechenschaftspflicht und die Verantwortung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; bekräftigt, dass eine umfassende Reform der Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, erforderlich ist, und weist auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments, insbesondere in Bezug auf die Einschränkungen beim Veto, hin, wenn dadurch wesentliche Maßnahmen der Vereinten Nationen blockiert werden, z. B. in Fällen

von Massengräueltaten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen Strafgerichte und Untersuchungsmechanismen zu verstärken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den gegen Agenturen der Vereinten Nationen verhängten Zwangsmaßnahmen entgegenzuwirken, und plädiert nachdrücklich dafür, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und das wirksame Funktionieren des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen;

31. bekräftigt, dass die Vereinten Nationen nach wie vor die legitime Plattform für internationalen Multilateralismus sind;

32. bekräftigt, wie wichtig es ist, einen internationalen Rahmen für die Erhebung von Beweismitteln und die Bereitstellung von Wiedergutmachung für Schäden, Verluste und Verletzungen infolge internationaler Verbrechen weltweit zu schaffen, um die globale Rechenschaftspflicht zu wahren, und fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu allen diesbezüglichen Initiativen finanzielle Beiträge in ausreichender Höhe bereitzustellen;

33. begrüßt die anhaltenden Fortschritte bei der Einsetzung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine unter der Schirmherrschaft des Europarats; begrüßt, dass die Kommission am 15. Mai 2026 im Namen der EU dem Erweiterten Teilabkommen über den Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine beigetreten ist, nachdem der Rat den entsprechenden Beschluss angenommen hat; sieht der Vorlage eines Vorschlags der Kommission, der es ermöglicht, dass die EU Gründungsmitglied des Gerichtshofs wird, erwartungsvoll entgegen; begrüßt die bei der Operationalisierung des internationalen Entschädigungsmechanismus für die Ukraine erzielten Fortschritte und fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine zu ratifizieren;

34. erkennt die Schlüsselrolle an, die Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, Opferverbänden, von Frauen geführten Organisationen, unabhängigen Journalisten und Rechtsanwälten bei der Dokumentation und Sammlung von Beweisen für Straftaten im Bereich des Völkerrechts und bei der Bereitstellung von juristischen Diensten und juristischem Fachwissen sowie Unterstützung für die Opfer und Überlebenden sowie bei umfassenderen Bemühungen um eine Überwachung und Interessenvertretung im Bereich der internationalen Justiz zukommt; fordert die Geber, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Akteuren, die im Bereich der Rechenschaftspflicht tätig sind, angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, die die Dokumentation, die Unterstützung von Überlebenden,

Justizkampagnen und die Bereitstellung von spezialisiertem juristischem Fachwissen umfassen, auch für diejenigen, die aufgrund einer solchen Tätigkeit mit Zwangsmaßnahmen konfrontiert sind; hebt die Arbeit des Konsortiums „Global Initiative Against Impunity for International Crimes and Serious Human Rights Violations: Making Justice Work“ (Globale Initiative zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei internationalen Verbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen: Justiz anwenden!) und die von der EU kofinanzierte Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof hervor, die dazu beitragen sollen, durch einen umfassenden, integrierten und inklusiven Ansatz im Hinblick auf Justiz und Rechenschaftspflicht für schwere Menschenrechtsverletzungen und internationale Verbrechen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

35. betont, dass sichergestellt werden muss, dass internationale Justizmechanismen geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten wirksam untersuchen und strafrechtlich verfolgen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, auf Überlebende ausgerichtete Ansätze und die Beteiligung an und den Zugang zu Reparationen für Frauen und Mädchen, die von völkerrechtlichen Verbrechen betroffen sind, zu unterstützen;

36. bedauert, dass Akteure, die wegen ihrer Tätigkeit im Bereich der Rechenschaftspflicht von ausländischen Zwangsmaßnahmen betroffen sind, im Alltag mit schwerwiegenden Einschränkungen konfrontiert werden, darunter mit einem fehlenden Zugang zu ihren Löhnen und Gehältern, Banken- und Finanzdienstleistungen, Versicherungsschutz sowie digitalen Konten, und dass ihre Mobilität eingeschränkt wird;

37. unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Amtsträger des IStGH, die von der derzeitigen Regierung der Vereinigten Staaten sanktioniert wurden, und würdigt ihr anhaltendes Engagement bei der Wahrnehmung ihrer justiziellen Aufgaben trotz solcher Zwangsmaßnahmen;

38. betont, dass solche Organisationen und Einzelpersonen, darunter EU-Bürger, wirksam vor den extraterritorialen Auswirkungen solcher Zwangsmaßnahmen geschützt werden müssen; weist auf die Abhängigkeit der EU von ausländischen, insbesondere in den USA ansässigen Anbietern digitaler Zahlungsdienste wie Mastercard, Visa und PayPal hin, die die strukturellen Schwachstellen der EU verstärken und unter anderem ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die finanziellen Aktivitäten internationaler Justizinstitutionen wie des IStGH vor ausländischen Sanktionen zu schützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, strukturelle Schwachstellen zu verringern, indem sie die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, innovationsorientierten, marktgesteuerten, resilienten, autonomen und unabhängigen europäischen Finanz- und Digitalinfrastruktur, einschließlich eines souveränen europäischen Zahlungssystems,

unterstützen; fordert den Rat auf, den digitalen Euro rasch umzusetzen und gleichzeitig Schutzvorkehrungen aufrechtzuerhalten, die es jenen EU-Bürgern, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, ermöglichen, ein Konto in digitalen Euro zu eröffnen;

39. fordert die Kommission auf, einen konkreten Fahrplan für die finanzielle, digitale und technologische Souveränität der EU vorzulegen, einschließlich sicherer europäischer Zahlungswege, auf Euro lautender Clearing- und Korrespondenzbankkapazitäten und vertrauenswürdiger europäischer Anbieter von Cloud-, IT- und Versicherungsdiensten, damit Akteuren in der EU und Personen, die im Rahmen der internationalen Justiz zusammenarbeiten, durch die extraterritoriale Anwendung ausländischer Zwangsmaßnahmen wesentliche Dienstleistungen nicht länger vorenthalten werden können; fordert, dass in diesem Fahrplan klare Etappenziele sowie die Governance und Finanzierung festgelegt werden, damit nicht nur die Akteure im Bereich der internationalen Justiz geschützt, sondern auch die Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit der finanziellen und technologischen Basis der EU insgesamt gestärkt werden;

40. fordert die EU auf, Organisationen der Zivilgesellschaft und Einrichtungen, die von solchen Zwangsmaßnahmen betroffen sind, weiterhin öffentlich zu unterstützen, damit diese ihre Tätigkeit fortsetzen können; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in hinreichend begründeten Fällen und im Einklang mit den geltenden rechtlichen Anforderungen die im Rahmen des bestehenden Visakodexes verfügbare Flexibilität zu nutzen, um Verfahren für befristete Visa für Zeugen, Menschenrechtsverteidiger und alle Personen, deren Tätigkeit für den IStGH notwendig ist, zu erleichtern, wie dies auch im Visakodex und im Handbuch vorgesehen ist;

41. missbilligt, dass die extraterritoriale Reichweite einseitiger Zwangsmaßnahmen aus Angst vor Repressalien häufig noch durch eine Übererfüllung vonseiten privatwirtschaftlicher Akteure verstärkt wird, die entweder ausschließlich in der EU oder innerhalb einer global integrierten finanziellen und technologischen Infrastruktur tätig sind;

42. fordert die Kommission auf, die Rechtsunsicherheit, mit der privatwirtschaftliche Akteure aufgrund ausländischer Zwangsmaßnahmen konfrontiert sind, zu mindern, indem rasch klare und praxistaugliche EU-Leitlinien, bewährte Verfahren, die Errichtung nationaler Anlaufstellen und die Bereitstellung maßgeschneiderter technischer Unterstützung verabschiedet werden, wodurch gegen Übererfüllung vorgegangen und Schutz bereitgestellt wird, während zugleich Bürokratie abgebaut wird, Befolgungskosten gesenkt werden und auf bestehende Instrumente zurückgegriffen wird; weist darauf hin, dass gemäß dem Urteil des

Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Juni 2026 die Weigerung, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen, durch einseitige restriktive Maßnahmen von Drittländern für sich genommen nicht zu rechtfertigen ist;

43. weist darauf hin, dass diese Entschließung auf der uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der Verfassungen und der Befugnisse der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den in den Verträgen verankerten Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung und der Subsidiarität beruht;

°

° °

44. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.